

Addendum VI zur Finanzhilfvereinbarung KA220 Cooperation Partnerships

Projektnummer:

Erasmus ID-Code:

UNTERZEICHNET ZWISCHEN

Deutscher Akademischer Austauschdienst e.V.

Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit

Register-Nr. 2107, Vereinsregister Bonn

Kennedyallee 50, 53175 Bonn

und

«OrganisationName»

«OrganisationStreet»

«OrganisationPostalCode», «OrganisationCity»

ZUSÄTZLICHE FINANZ- UND VERTRAGSBESTIMMUNGEN, DIE NUR FÜR PROJEKTE GELTEN, IN DEREN RAHMEN VIRTUELLE AKTIVITÄTEN AUFGRUND VON COVID-19 ORGANISIERT WERDEN

Die folgenden Vorschriften ergänzen die Bestimmungen in Anhang III Artikel I.2 und II.2 und gelten nur für Fälle, in denen aufgrund von COVID-19 virtuelle Aktivitäten organisiert werden müssen. Die Berichterstattung über virtuelle Mobilitätsaktivitäten ist im Einklang mit den Bestimmungen der Finanzhilfvereinbarung erforderlich.

Die Empfänger sind berechtigt, ohne Änderungsantrag, bis zu 60 % der Mittel, die für jede der folgenden Budgetkategorien zugewiesen wurden, zu übertragen: Länderübergreifende Projekttreffen, Multiplikatoren-Veranstaltungen, Lern-, Unterrichts- und Ausbildungsaktivitäten sowie außergewöhnliche Kosten auf jede andere Budgetkategorie, in der die virtuelle Aktivität stattgefunden hat, außer Projektmanagement und -durchführung und außergewöhnliche Kosten.

Bei außerordentlichen Kosten sind die Empfänger berechtigt, bis zu 10 % der Mittel aus jeglicher Budgetkategorie basierend auf Finanzierungsbeiträgen zu den Einheitskosten auf außergewöhnliche Kosten zu übertragen, um Kosten im Zusammenhang mit dem Kauf und/oder dem Mieten von Ausrüstungsgütern und/oder Dienstleistungen zu decken, die für die Durchführung virtueller Mobilitätsaktivitäten aufgrund von COVID-19 erforderlich sind, auch wenn der Budgetkategorie „Außergewöhnliche Kosten“ ursprünglich keine Mittel zugewiesen wurden.

Artikel I.2 Berechnung der Finanzierungsbeiträge zu den Einheitskosten und Belege hierfür

Die Bestimmungen für Projektmanagement und -durchführung und virtuelle Multiplikatoren-Veranstaltungen bleiben weiterhin anwendbar.

A. Länderübergreifende Projekttreffen

Bei virtuellen Aktivitäten sind keine zusätzlichen Einheitskosten förderfähig. Die im Rahmen der Budgetkategorie „Projektmanagement und -durchführung“ verfügbaren Mittel decken die Kosten im Zusammenhang mit diesen Treffen.

B. Lern-, Unterrichts- und Ausbildungsaktivitäten

a) Berechnung des Finanzhilfebetrags: Es wird ein Finanzierungsbeitrag zu den Einheitskosten für individuelle Unterstützung gezahlt.

- Es wird kein Reisekostenzuschuss gewährt.
- Unterstützung zur sprachlichen Vorbereitung kann auch bei virtuellen Aktivitäten gewährt werden, und es gelten dieselben Vorschriften.
- Individuelle Unterstützung: Der Finanzhilfebetrag wird errechnet, indem die Zahl der Tage/Monate der virtuellen Teilnahme je Teilnehmer mit 15 % des in Anhang IV der Vereinbarung pro Tag/Monat für die Teilnehmerkategorie und das betreffende aufnehmende Land festgelegten Finanzierungsbeitrags zu den Einheitskosten multipliziert wird. Reisetage vor oder nach der Aktivität können bei der Berechnung der individuellen Unterstützung nicht berücksichtigt werden.

b) Auslösendes Ereignis:

- Individuelle Unterstützung: Der Anspruch auf die Finanzhilfe entsteht dadurch, dass der Teilnehmer die Aktivität durchgeführt hat.

- Unterstützung zur sprachlichen Vorbereitung: Der Anspruch auf die Finanzhilfe entsteht dadurch, dass der Teilnehmer eine Aktivität von mehr als zwei Monaten durchgeführt hat und tatsächlich einen Vorbereitungskurs für die im Unterricht verwendete Sprache in Anspruch genommen hat.

c) Belege:

- Individuelle Unterstützung: Nachweis über die Teilnahme an der Aktivität in Form einer von der aufnehmenden Organisation unterzeichneten Erklärung, in der der Name des Teilnehmers, der Zweck der Aktivität sowie das Anfangs- und Enddatum der virtuellen Aktivität angegeben sind.
- Unterstützung zur sprachlichen Vorbereitung: Nachweis des Besuchs von Sprachkursen in Form einer vom Kursanbieter unterzeichneten Erklärung, in der der Name des Teilnehmers, die unterrichtete Sprache sowie die Dauer der erteilten Sprachunterstützung angegeben sind.

Artikel II.2 Berechnung der tatsächlich angefallenen Kosten

A. Inklusionsunterstützung für Teilnehmer

Der Empfänger ist berechtigt, Mittel, die für jegliche Budgetkategorie zugewiesen wurden, auf Inklusionsunterstützung zu übertragen, auch wenn für diese Kategorie ursprünglich keine Mittel zugewiesen wurden.

- a) Berechnung des Finanzhilfebetrags: Die tatsächlich angefallenen förderfähigen Kosten werden zu 100 % erstattet.
- b) Förderfähige Kosten: Kosten, die unmittelbar mit Teilnehmern mit geringeren Chancen im Zusammenhang stehen und für die Durchführung virtueller Aktivitäten erforderlich sind.
- c) Belege: Rechnungen über die in diesem Zusammenhang angefallenen Kosten, auf denen der Name und die Anschrift des Rechnungsausstellers, der Betrag und die Währung sowie das Rechnungsdatum ausgewiesen sind.

B. Außergewöhnliche Kosten

- a) Berechnung des Finanzhilfebetrags: Erstattet werden 80 % der tatsächlich angefallenen förderfähigen Kosten für den Kauf und/oder das Mieten von Ausrüstungsgütern und/oder Dienstleistungen.
- b) Förderfähige Kosten: Kosten im Zusammenhang mit dem Kauf und/oder dem Mieten von Ausrüstungsgütern und/oder Dienstleistungen, die für die Durchführung virtueller Mobilitätsaktivitäten erforderlich sind.

c) Belege: Nachweis über die Zahlung der angefallenen Kosten anhand von Rechnungen, auf denen der Name und die Anschrift des Rechnungsausstellers, der Betrag und die Währung sowie das Rechnungsdatum ausgewiesen sind.

UNTERSCHRIFTEN

Für den Zuschussempfänger		Für die Nationale Agentur im DAAD
		Beate Körner
Titel, Vorname, Name		Leiterin des Referats Erasmus+ Partnerschaften und Kooperationsprojekte
Funktion in der Organisation		Funktion
Unterschrift des rechtlichen Vertreters („ <i>Legal Representative</i> “)		Unterschrift Bonn,
gezeichnet in, am		gezeichnet in, am

In zweifacher Ausfertigung in deutscher Sprache.